

durch die Aufstellung einer gewissen Abschreckungstheorie daran verhindern könnte, die Verfassung zu verletzen und dem Staate Nachtheile zu bereiten; ich würde aber ebenso den Staat bedauern, wo die Minister verhindert wären, Dinge, die sie für nützlich und nothwendig und im Interesse des Landes liegend halten, zu thun bloß deswegen, weil sie noch nicht ganz gewiß wußten, ob das von den Kammern gebilligt werden wird oder nicht. Darin scheint mir der Werth der ministeriellen Verantwortlichkeit hauptsächlich zu liegen, daß die Minister Personen sind, zu denen Sie das Vertrauen haben können, daß sie sich bei allen ihren Handlungen ihrer Verantwortlichkeit bewußt sind und stets die Interessen des Staats wahren werden, die aber auch dann, wenn sie sich geirrt haben, mit ihrer Person dafür einstehen. Diese wenigen Bemerkungen habe ich machen wollen, um Ihnen zu zeigen, daß ich im Wesentlichen mit dem Herrn Grafen von Hohen-
thal einverstanden bin.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte . . . Der Herr Referent!

Referent Rittergutsbesitzer von Böhlau: Meine Herren! Der Deputationsantrag selbst ist von keiner Seite angegriffen worden, wenn man auch wohl hier und da von anderen Motiven ausgegangen ist, als die Deputation. Das Einzige, was etwa von dieser Stelle aus noch zu erwähnen wäre, hat Herr Präsident Dr. Sichel bereits in hinreichender Weise erwidert und will ich also darauf nicht zurückkommen.

Was nun die formelle Seite der Sache anlangt, die in der Kammer von mehreren Seiten berührt worden ist, so habe ich nur zu constatiren, daß diese auch von der Deputation hinreichend erwogen worden ist. Man hat es aber nicht für angemessen erachtet, das Resultat dieser Erwägung besonders im Berichte niederzulegen. Die Deputation glaubt, der Landesvertretung das Recht vollständig wahren zu müssen, Wünsche, Bitten und Beschwerden auch in solchen Angelegenheiten, welche nach der Reichsverfassung zur Kompetenz des Reichs gehören, sobald sie Rechte und Interessen des Landes berühren, selbst in der Form ständischer Anträge nach § 109 der Verfassungsurkunde und mit der § 113 derselben versehen beilegender Wirkung an die Regierung bringen zu dürfen. Einen Anspruch der Ständeversammlung jedoch, über dergleichen Fragen vor der Abstimmung im Bundesrathe gehört zu werden, würde die Deputation weder für verfassungsmäßig und staatsrechtlich begründet, noch für thatsächlich ausführbar und selbst für staatsgefährlich erachten. Dasjenige, was der Herr Geh. Finanzrath von Kostig in Bezug auf die Verschiedenheit des jetzt in Frage stehenden Antrags dem ursprünglichen gegenüber gesagt hat, hat die Deputation auch sehr wohl erkannt und stimmt daher mit demselben ganz darin über-

ein, daß derselbe in seiner nunmehrigen Fassung eigentlich gewissermaßen gegenstandslos geworden ist. Die Deputation hat es aber eben auch vermeiden wollen, dies besonders im Berichte auszusprechen.

Das wäre das Einzige, was ich hier zu bemerken hätte.

Präsident von Zehmen: Von der Zweiten Kammer ist der Antrag gestellt worden:

„die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Staatsregierung durch die sächsischen Bundescommissare zu der Ausdehnung der Reichscompetenz auf die Erlassung eines allgemeinen Gesetzbuchs über das Privatrecht im Bundesrathe zustimmend sich erkläre.“

Unsere Deputation rath an, diesem Antrage nicht beizutreten. Ich werde daher die Frage darauf zu richten haben, ob die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation beitrifft? Sollte dieses abgelehnt werden, so würde ich noch eine zweite Frage eventuell zu richten haben auf die Annahme des Antrags der Zweiten Kammer. Ich frage also die Kammer zuerst:

„Tritt sie dem Gutachten ihrer Deputation bei?“

Gegen 4 Stimmen angenommen.

Dadurch erledigt sich die zweite Frage.

Wir gehen nun über zu Pos. 73!

Referent Rittergutsbesitzer von Böhlau: Der Bericht sagt ferner:

Pos. 73,

zu Unterhaltung der Gesandtschaften, sind postulirt:

25,800 Thlr. normalmäßig und
6,500 = transitorisch,

d. i. 10,400 Thlr. normalmäßig und 1467 Thlr. transitorisch weniger, als im letzten Budget, wegen Wegfalls verschiedener Gesandtschaften, anstatt deren sich ein Berechnungsgeld von 8000 Thlr normalmäßig für sonst nothwendige Vertretungen im Auslande neu eingestellt findet.

Die Zweite Kammer hat dieses Postulat nur mit der Abänderung genehmigt, daß sie die Gesandtschaft in Wien mit 32 gegen 31 Stimmen als eine ständige entschließt, mit den für dieselbe normalmäßig etatisirten 6000 Thlr. auf den transitorischen Etat gewiesen hat und somit nur mit

19,800 Thlr. normalmäßig und
12,500 = transitorisch

bewilligt.

Ihre Deputation hat dem nicht beistimmen können und empfiehlt daher die Bewilligung von 25,800 Thlr. normalmäßig und 6500 Thlr. transitorisch nach der im Budget eingestellten Weise.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das